



eigenständig  
fortschrittlich  
regional stark

**Teilrevision 2026**

## **Reglement**

# **über die Unterstützung der Jugendförderung und des Freizeitangebotes der Vereine**

**vom 03. Dezember 2018**

**mit Änderungen vom 30. März 2026**

Zweck	<p><b>Artikel 1</b>  Die Gemeinde Heimberg <del>unterstützt</del> <b>will</b> ein vielseitiges Freizeitangebot der Vereine <del>unterstützen</del> und deren <b>Jugendförderung</b>. <del>Projekte für die Jugend fördern</del>  <b>Dazu leistet die Gemeinde und leistet dazu</b> freiwillige Beiträge gemäss <del>diesem nachfolgendem</del> Reglement.</p>
Beiträge	<p><b>Artikel 2</b>  Der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Betrag wird aufgeteilt in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Sockelbeiträge</li> <li>b) Jugendförderungsbeiträge (5/9 Anteil) und Vereinsbeiträge (4/9 Anteil)</li> <li>c) Projektbezogene Beiträge</li> <li>d) Angebotene Leistungen für <b>Kultur, Freizeit und Vereine</b> <del>Freizeit- und kulturelle Angebote</del></li> </ol>
Berechtigung	<p><b>Artikel 3</b>  Beitragsberechtigt sind unter Vorbehalt von Artikel 5</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Für Sockelbeiträge:  Alle Heimberger Vereine, die <b>sportliche, kulturelle und/oder gesellschaftliche Aktivitäten anbieten und an der jährlich stattfindenden Präsidienkonferenz teilnehmen</b>. <del>Mitglied der Koordination Jugend und Vereine (KJV) sind und die den Mitgliederbeitrag fristgerecht einbezahlt haben.</del></li> <li>b) Für Jugendförderungsbeiträge und Vereinsbeiträge:  Heimberger Vereine, <b>welche Jugendförderung betreiben und an der jährlich stattfindenden Präsidienkonferenz teilnehmen</b>. <del>die als Mitglied in der Liste der KJV aufgeführt sind und das Konzept der Gemeinde „Jugend und Freizeit in Vereinen“ unterzeichnet haben.</del></li> </ol>
Anpassen der Beiträge	<p><b>Artikel 4</b>  Die Gemeinde Heimberg setzt die freiwilligen Beiträge jährlich im Rahmen des <del>Budgets Voranschlages</del>, unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse, abschliessend fest. <del>Die Beitragsleistungen werden den Vereinen im Januar eröffnet und an der Delegiertenversammlung beschlossen.</del></p>
Beitragsbemessung	<p><b>Artikel 5</b></p> <p><sup>1</sup> Der Sockelbeitrag ist für jeden Verein, unabhängig von der Zusammensetzung einheimischer oder auswärtiger Aktivmitglieder (im Sinne der aktiven Teilnahme) gleich gross und beträgt zurzeit Fr. 400.--.</p> <p><sup>2</sup> Für die Ausrichtung von Jugendförderungsbeiträgen und Vereinsbeiträgen werden folgende Faktoren berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Anzahl Heimberger Jugendliche bis Ende des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollenden und welche regelmässige (in der Regel wöchentliche) Tätigkeiten im Sinne der Jugendförderung ausüben.</li> <li>b) Anzahl besuchter Kurs-, Gymnastik- oder Trainingslektionen pro Jahr, für die Gesamtheit der Jugendlichen gemäss Anwesenheitskontrolle. Als zeitliche Basis gilt eine Lektion à 45 Minuten (=Faktor 1 in der Anwesenheitskontrolle). Länger dauernde Lektionen werden mit dem entsprechenden Faktor berücksichtigt (siehe Anhang).  Halbe Lagertage werden mit Faktor 4 angerechnet, ganze Lagertage mit Faktor 6.</li> <li>c) Der Jugendförderungsfaktor berechnet sich aus der Gesamtzahl der in der Anwesenheitskontrolle erfassten Lektionen.</li> <li>d) Für die Ausrichtung von Vereinsbeiträgen wird der Vereinsaufwand bei der Berechnung berücksichtigt.</li> </ol>
Verlust der Beiträge	<p><b>Artikel 6</b>  Keinen Anspruch auf Beiträge haben Vereine, welche unwahre Angaben machen oder die gemäss Artikel 9 eingeforderten Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht einreichen.</p>

Weitere Beiträge	<p><b>Artikel 7</b>  Der Gemeinderat kann weitere Beiträge ausrichten für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Projektbezogene Beiträge, für welche die Vereine separate Gesuche stellen müssen.</li> <li>b) Für Beiträge nach Art. 2 lit. d setzt der Gemeinderat die Beiträge fest.</li> <li>c) Runde Vereinsjubiläen.</li> <li>d) Delegiertenversammlungen (Apéro).</li> </ol>
Aufgaben	<p><b>Artikel 8</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Der Ausschuss KFV Die KJV</del> überprüft jährlich im Rahmen der Budgeteingaben die Vereinsbeiträge. Dazu fordert <del>er sie</del> bei den Vereinen jeweils bis zum 31. August folgende Unterlagen ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinsrechnung des letzten Vereinsjahres</li> <li>• Vereinsbudget des laufenden Jahres</li> <li>• Liste der aktiven Heimberger Jugendlichen mit Jahrgang, Wohnadresse und der besuchten Jahreslektionen gemäss Art. 5b</li> <li>• Liste der erbrachten Leistungen zu Gunsten der Gemeinde Heimberg</li> <li>• Bestätigung durch den Vorstand</li> </ul> <p><sup>2</sup> Bis Ende September können fehlende Unterlagen nachgereicht werden. Anschliessend prüft der <del>Ausschuss KFV Vorstand KJV</del> die Eingaben und erstellt die provisorische Abrechnung. <del>Im November werden die Eingaben und die Arbeit des Vorstandes durch die Revisionsstelle geprüft und zu Händen der Delegiertenversammlung aufbereitet.</del> Eingaben und Abrechnung werden vom Ausschuss KFV geprüft. <del>Im Januar befindet die Delegiertenversammlung des Vereins KJV über die definitive Verteilung der Jugendförderungsbeiträge. Anschliessend leitet der Vorstand KJV der Finanzverwaltung die Liste und den entsprechenden Protokollauszug weiter.</del> Die Auszahlung an die Vereine erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde <del>bis spätestens 31. März des folgenden Jahres.</del></p>
Überprüfen der Beitragsberechtigung	<p><b>Artikel 9</b></p> <p><sup>1</sup> <del>Der Ausschuss KFV Die KJV</del> prüft die Aufwendungen in den Vereinsrechnungen.  Dabei werden folgende Kürzungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unehnte Aufwendungen wie z.B. Überträge der Kasse in Wertschriftenkonti, Vorschüsse und dergleichen.</li> <li>• Anschaffungen oder Unterhalt, für die die Gemeinde Heimberg bereits separate Beiträge ausgerichtet hat</li> <li>• Abschreibungen auf Investitionen oder Unterhaltsarbeiten, an die die Gemeinde Heimberg bereits separate Beiträge ausgerichtet hat.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Übersteigen die Aufwendungen in der Vereinsrechnung eines Vereins einen Drittel des Totalaufwandes sämtlicher beitragsberechtigter Vereine, so wird ihm maximal ein Drittel sämtlicher Vereinsaufwände für die Beitragsberechnung anerkannt.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Artikel 10</b></p> <p><sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt am 1. September 2018 in Kraft.</p> <p><sup>2</sup> Alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden Vorschriften und Bestimmungen werden hiermit ausser Kraft gesetzt, insbesondere das bisherige Reglement über die Unterstützung der Jugendförderung und des Freizeitangebotes der Vereine vom 23. Augst 2004.</p>

## **Genehmigung**

Die Stimmberechtigten von Heimberg genehmigten das vorstehende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2018, nachdem das Referendum mit 322 gültigen Unterschriften am 6. August 2018 eingereicht wurde.

### **EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG**

sig. Niklaus Röthlisberger                      sig. Oliver Jaggi  
Gemeindepräsident                              Gemeindeschreiber

## **Inkrafttreten**

Am 13. Dezember 2018 wurde das Inkrafttreten dieses Reglements rückwirkend per 1. September 2018 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Heimberg, 14. Dezember 2018

sig. Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

## **TEILREVISION 2026**

### **Genehmigung**

Der Gemeinderat hat die Teilrevision 2026 des Reglements (Artikel 1, 2, 3, 4, 8, 9, Anhang) am 30. März 2026 genehmigt. Das Reglement unterliegt dem Referendum gemäss Artikel 8 und Artikel 47 Gemeindeverfassung Heimberg.

### **EINWOHNERGEMEINDE HEIMBERG**

Andrea Erni Hänni                              Oliver Jaggi  
Gemeindepräsidentin                              Gemeindeschreiber

## **Referendum**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 30. März 2026 während 60 Tagen in der Abteilung Präsidiales der Gemeindeverwaltung Heimberg öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger vom 9. April 2026 bekannt. Das Referendum wurde bis zum Ablauf der Frist am 8. Juni 2026 nicht ergriffen.

## **Inkrafttreten**

Das Inkrafttreten per 1. August 2026 wurde am 18. Juni 2026 im Thuner Amtsanzeiger publiziert.

Heimberg, 19. Juni 2026

Oliver Jaggi  
Gemeindeschreiber

## Anhang

### zum Reglement über die Unterstützung der Jugendförderung und des Freizeitangebotes der Vereine

Gestützt auf Artikel 2 lit. d richtet die Gemeinde Heimberg Beiträge für angebotene Leistungen für **Kultur, Freizeit und Vereine** ~~Freizeit- und kulturelle Angebote~~ aus:

- **KMU Heimberg für Durchführung Reise für Senior:innen** CHF 3'000
- **Jugendmusik am Kreisel** CHF 1'200
- **Dorffestverein für Durchführung Dorffest Heimberg** CHF 3'000

- ~~Kulturverein Heimberg Fr. 3'000.00~~
- ~~Gewerbeverein Heimberg Fr. 1'500.00~~
- ~~Jugendmusik Heimberg Fr. 1'200.00~~

Die Lektionen oder Lagertage werden gemäss folgenden Faktoren angerechnet:

Lektion à	30 Minuten	=	Faktor 0.66
Lektion à	45 Minuten	=	Faktor 1.00
Lektion à	60 Minuten	=	Faktor 1.33
Lektion à	75 Minuten	=	Faktor 1.66
Lektion à	90 Minuten	=	Faktor 2.00
Lektion à	105 Minuten	=	Faktor 2.33
Lektion à	120 Minuten	=	Faktor 2.66
Lektion à	135 Minuten	=	Faktor 3.00
Lektion à	150 Minuten	=	Faktor 3.33

Einzelaktionen Instrumentalunterricht  
der Jugendmusik = Faktor 2.50

Lagertage weniger als 6 Stunden = Faktor 4.00  
Lagertage mehr als 6 Stunden = Faktor 6.00

